

Pfarrwahlen

RRB vom 28. November 1884

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 22 litera f der Kantonsverfassung, wonach der Staat das Bestätigungsrecht bei der Wahl der Pfarrer und pfarramtlichen Hilfsgeistlichen hat, so wie ihm auch im Einverständniss mit den Gemeinden die Anordnung über provisorische Seelsorge obliegt,

gestützt auf die Gesetze vom 19. Christmonat 1834 über Prüfung angehender Geistlicher und über Prüfung der Geistlichen zur Befähigung auf Pfründen

beschliesst:

1. Der Besetzung jeder Pfarrei, sowie der Stelle eines pfarramtlichen Hilfsgeistlichen hat eine Ausschreibung vorauszugehen.

2. Wird die Stelle eines Pfarrers oder Hilfsgeistlichen vacant, so hat die Gemeinde dem Regierungsrath Mittheilung zu machen, welcher die Ausschreibung anordnen soll.

3. ...¹⁾

4. Diese Verordnung ist sämmtlichen Pfarrgemeinden des Kantons behufs Nachachtung zur Kenntniss zu bringen.

¹⁾ Nach Art. 20 Ziff. 8 Abs. 2 KV vom 23. Oktober 1887 ist die Bestätigung des RR nur noch für die Pfarrverweser vorgesehen. Mit der Aufhebung der alten durch die neue Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 fällt das Bestätigungsrecht des Regierungsrates auch für die Wahlen der Pfarrverweser weg; vgl. GS 91, 37.